

Fraham am 6. Dezember 2019

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Fraham vom 05.12.2019 mit der der Zuschlag zur
Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019
wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Gemeinde Fraham erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß
§ 54 Oö. Tourismusetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2020
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 100 %
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 100 %

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Der Bürgermeister



Harald Schick

Ausgehängt am: 6. Dezember 2019
Abgehängt am: 23. Dezember 2019